

Reglement für die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

1. Januar 2026

I Allgemeines

Räumlichkeiten und Anlagen

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Böttstein stellt folgende Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung:

Für Verbände, Vereine und Organisationen sowie Firmen mit öffentliche Anlässen:

- a) Mehrzweckhalle (für max. 1'100 Personen), unterteilbar in die Hallen 2 + 3, mit Nebenräumen (Garderoben, Duschen, WC, Geräteräumen, Office) und Bühne mit Schminkraum
- b) Essraum (für max. 100 Personen) mit Küche
- c) Sporthalle 4 (für max. 400 Personen) mit Schnitzelgrube
- d) Bar
- e) Kulturhaus Rain (für max. 300 Personen) mit Nebenräumen (Garderoben, Duschen, WC), mobiler Bühne und Küche
- f) Aussenanlagen mit 3 Spielwiesen und 1 Hartplatz
- g) Holzbühne (kleine Variante 4 x 6 m, grosse Variante 4 x 12 m)

Für Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein und Firmen mit internen Veranstaltungen:

- a) Bar
- b) Kulturhaus Rain (für max. 300 Personen) mit WC, mobiler Bühne und Küche
- c) Essraum (für max. 100 Personen) mit Küche

Die Mitarbeiter der Gemeinde und der Schulen Böttstein ohne Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein dürfen einmal pro Jahr die Räumlichkeiten mieten, analog Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein.

Vorrang

Art. 2

Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie Bedürfnissen der Schule. Bei Kollisionen haben die Schule sowie allfällige Veranstaltungen der Gemeinde und der einheimischen Vereine den Vorrang.

Bewilligungsverfahren

Art. 3

Die Bewilligung für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen erteilt der Gemeinderat.

Sind die Schulen Böttstein oder Oberstufe Kirchspiel (Oski) von einer Veranstaltung betroffen, werden sie vor Erteilung einer Benützungsbewilligung zur Stellungnahme eingeladen.

Es ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- a) Die Benützungsgesuche sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass der Gemeindekanzlei einzureichen.
- b) Es ist das offizielle Gesuchsformular zu benützen, welches online über die Homepage der Gemeinde Böttstein aufgerufen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden kann.
- c) Die regelmässigen Benützer haben gemeinsam einen ordentlichen Belegungsplan zu erstellen und dem Gemeinderat einzureichen. Dieser Belegungsplan kann jederzeit, nach allgemeiner Absprache mit den Benützern, veränderten Verhältnissen angepasst werden.

- d) Die ausserordentlichen Veranstaltungen der Vereine (Vorstellungen, Konzerte, Festanlässe usw.) sind den Bewilligungsbehörden schriftlich im Herbst jeden Jahres zu melden. Die Daten werden von den Vereinsvorständen gemeinsam koordiniert. Die Meldung umfasst Veranstaltungen jeweilen ab Herbst bis und mit Fasnacht des übernächsten Jahres.

Benützungszeiten und Zuteilung	Art. 4 Die zur Benützung vorgesehenen Räume und Anlagen sowie die Vorbereitungs- und Benützungszeiten sind im Gesuch genau und vollständig anzugeben. Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen ist Sache des Gemeinderats. Die Bewilligung bezieht sich nur auf diese Räume und Anlagen und die nachgesuchte Zeit. Die Gemeindekanzlei führt über die Benützungsbewilligungen eine öffentlich einsehbare Kontrolle. Sie informiert die von bewilligten Einzelanlässe betroffenen regelmässigen Nutzer der Räumlichkeiten in geeigneter Form.
--------------------------------	--

Übergabe der Räume und Anlagen	Art. 5 Vor der Benützung erstellt der Hauswart mit dem Veranstalter ein Übernahme- und nach der Benützung ein Übergabeprotokoll auf einheitlichem Formular. Bei Benützung der Küche ist deren Übergabe samt Einrichtungen und Inventar enthalten. Das Protokoll enthält im Weiteren: <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche vom Hauswart für den Veranstalter geleisteten Stunden. - Sämtliche Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Material sowie alle fehlenden Gegenstände. - Unterschriften des Verantwortlichen des Vereins sowie des Hausworts.
--------------------------------	--

Der Hauswart übergibt das Protokoll nach dem Anlass der Gemeindekanzlei.

Abtausch von Räumen und Anlagen	Art. 6 Die regelmässigen Benutzer von Räumlichkeiten regeln einen einmalig nötig wendenden Abtausch von Räumen unter sich. Für eine Änderung des Belegungsplans jedoch ist der Gemeinderat zu konsultieren. Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Vereine/Organisationen weiterzugeben.
---------------------------------	---

II Benützungsvorschriften für die Räumlichkeiten und Anlagen

Schul- und Turnunterricht	Art. 7 Der ordentliche Schul- oder Turnunterricht darf durch die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
Schlüssel	Art. 8 An Benutzer wird durch die Gemeindekanzlei gegen Hinterlage eines Depots ein Schlüssel abgegeben.

Die Schlüssel dürfen von den Benützern nicht weitergegeben werden und müssen innert Wochenfrist nach dem Anlass wieder der Gemeindekanzlei abgegeben werden.

Verantwortlich für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen aller Räume ist der Vereinspräsident oder die von ihm beauftragte Person bzw. die für einen Anlass verantwortliche Person.

Feuerpolizei**Art. 9**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Bei allfälligen Dekorationen muss feuerhemmendes Material verwendet werden.

Über die Stellung einer Saalwache gemäss den einschlägigen Vorschriften entscheidet das Feuerwehrkommando, welches durch ein Doppel der Benützungsbe willigung orientiert wird.

Bei Veranstaltungen mit Hallendekoration, Fasnachts- und Disco-Veranstaltungen, ist das Stellen einer Saalwache obligatorisch. Die Veranstalter nehmen 2 Monate vor dem Anlass mit dem Feuerwehrkommando Kontakt auf.

Aufenthalt von Kindern**Art. 10**

Es ist darauf zu achten, dass sich schulpflichtige Kinder nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Hallen, dem Kulturhaus Rain und auf den Anlagen aufhalten.

Rückgabe Küche**Art. 11**

Der Verein oder Festwirt hat die gesamte Küche mit allen Einrichtungen und Inventargegenständen inkl. Geschirr und Besteck in tadellos sauberem Zustand wieder zurückzugeben.

Beschädigungen**Art. 12**

Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw., welche durch unsachgemäße, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers resp. Bewilligungsinhabers repariert werden. Ebenso werden fehlende Gegenstände auf seine Kosten ersetzt.

Nötige Reparaturen sowie das Ersetzen von Gegenständen werden vom Hauswart veranlasst.

Heizung und Lüftung**Art. 13**

Die Heizung und Lüftung wird ausschliesslich vom Hauswart bedient.

Schliesszeiten**Art. 14**

Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass die Hallen, das Kulturhaus Rain und die übrigen Räume um spätestens 23.00 Uhr abgeschlossen werden können.

Hauptreinigung**Art. 15**

Während der Hauptreinigung kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benützer werden rechtzeitig in geeigneter Form orientiert.

Parkierung	Art. 16 Für die Parkierung sind die bei der Schulanlage zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Die Ausfahrt des Bauamtsmagazins ist stets freizuhalten. Die Parkplätze bei der röm.-kath. Kirche dürfen in Absprache mit dem Pfarramt benutzt werden. Genügen die öffentlichen Parkplätze nicht und müssen Fahrzeuge auf den Gemeinestrassen abgestellt werden, ist bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Bei Veranstaltungen mit einem grösseren Besucheraufkommen kann der Gemeinderat ein Parkierungskonzept verlangen. (Muster-Konzepte können bei der Gemeinde bezogen werden).
Sorgfaltspflicht	Art. 17 Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind bei der Benützung Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis des Gemeinderats oder des Hauswärts, keine Änderungen vorgenommen werden.
Nutzung der Geräte und Böden	Art. 18 In den Hallen sind die für die Turnstunden benützten Geräte nach den Übungen wieder an ihren Platz zu versorgen und in den für den Schulunterricht geeigneten Zustand zu bringen (z.B. Barren). Beim Arbeiten mit Hanteln etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Alle Geräte sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und jeweils nach Gebrauch zu reinigen. Es sind nur sauber gereinigte Bälle zu verwenden. Es darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder Barfuß und ohne Harz geturnt werden.
Nutzung des Kulturhauses Rain	Art. 19 Im Kulturhaus Rain sind nur sanfte sportliche Aktivitäten gestattet. Das Verwenden von Geräten (mit Ausnahme dünner Turnmatten) und Bällen, Wurfgeräten und dergleichen ist verboten. Es darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder Barfuß und ohne Harz geturnt werden. Dekorationen und zusätzliche Einrichtungen dürfen nur so angebracht bzw. verwendet werden, dass am Gebäude keine Beschädigungen zurückbleiben.
Verbleib der Geräte und Einrichtungen	Art. 20 Der Gemeinderat kann in der Benützungsbewilligung weitere Auflagen und Weisungen erlassen. Geräte dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderats nicht ausserhalb der Schulanlagen gebracht werden. Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die in den Aussengeräteräumen gelagerten Geräte und Einrichtungen gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat. Die Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.
Benützung der Rasenplätze	Art. 21 Das Bauamt entscheidet über die Benützung der Rasenplätze. Die entsprechenden Hinweistafeln sind verbindlich und zu beachten.

roter Trockenplatz	Art. 22 Auf dem roten Trockenplatz sowie auf der Laufbahn sind verboten: Spikes von mehr als 6 mm, Stollenschuhe, das Befahren mit Velos, Rollschuhen, Rollbrettern usw.
Holzbühne	Art. 23 Die Holzbühne kann grundsätzlich von den Vereinen der Gemeinde unentgeltlich benutzt werden. Eine Person des Turnvereins, die die notwendigen Kenntnisse hat, muss beim Auf- und Abbau zwingend dabei sein. Die Holzbühne kann an auswärtige Vereine oder Organisationen gegen Gebühr vermietet werden. Zuständig und verantwortlich für den Transport ist der Verein, welcher die Bühne mietet. Der Transport muss in einem geschlossenen Fahrzeug erfolgen, die Bühnenteile dürfen nicht nass werden. Bei Terminkollisionen hat der einheimische Verein für die Benützung Vorrang.
Bodenabdeckung	Art. 24 Bei jeder Beanspruchung der Hallen für spezielle Anlässe muss der Veranstalter den Boden auf Anweisung des Gemeinderats mit dem vorhandenen Schutzbela abdecken.
	Die Bühnenbeleuchtung sowie die mobilen Lautsprecher-Anlagen der Mehrzweckhalle und des Kulturhauses Rain dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart in Betrieb gesetzt werden.
Auf- und Abbau sowie Präsenz Hauswart	Art. 25 Die Bestuhlung und das Abräumen in den Hallen und im Kulturhaus Rain sowie das Bereitstellen oder Wegräumen der Bühneneinrichtungen ist Sache des durchführenden Vereins bzw. der durchführenden Organisation gemäss den Anweisungen des Hauswärts. Der Gemeinderat bestimmt in der Benützungsbewilligung, bei welchen Anlässen der Hauswart während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss (z.B. bei kantonalen oder regionalen Versammlungen, Schulschlussfeiern, Gemeindeversammlungen, gewerblichen Veranstaltungen, etc.). In diesen Fällen erfolgt keine Kostenverrechnung an den durchführenden Verein resp. Organisator.
Garderobe	Art. 26 Die Garderobe wird vom Veranstalter selbst geführt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstahl, Beschädigung etc. ab.

III Gebühren

regelmässige Nutzung	Art. 27 Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch einheimische Vereine und Organisationen zu Probe- und Übungszwecken wird keine Gebühr erhoben.
----------------------	---

einheimische Vereine	Art. 28 Der Gemeinderat entscheidet, welche Vereine als einheimisch gelten. Die Kriterien dafür sind: - der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Böttstein - ein Viertel der Vereinsmitglieder wohnen in der Gemeinde Böttstein - Vereinszweck: Sport, Aktivitäten zu Gunsten der Öffentlichkeit, kulturelle Tätigkeiten, Uneigennützigkeit
Kategorien	Art. 29 Für die Bemessung der Benützungsgebühr bei einmaligen Anlässen wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden: a) Veranstaltungen von Organisationen und Vereinen der Gemeinde. b) Veranstaltungen von Organisationen und Verbänden des Bezirks Zurzach: - politische Parteien - Gemeindeverbände (Zivilschutz, ZurzibietRegio, etc.) - regionale Organisationen (Feuerwehr, Spitez RegioKirchspiel, etc.) - wirtschaftliche und gewerbliche Organisationen und Vereine ohne Gewinnabsichten (Gewerbeverein intern, Wirtschaftsforum, etc.) c) Veranstaltungen von auswärtigen Organisationen und Vereinen. d) Veranstaltungen von Firmen für ihre Angestellten (interne Veranstaltungen). e) Veranstaltungen von Firmen bzw. gewerbliche und industrielle Veranstaltungen mit Verkaufs-, Werbe- oder Gewinnabsichten. f) Private Veranstaltungen von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein
Gratisbenützung für Kategorie b)	Art. 30 Für Veranstaltungen nach Art. 29 Abs. a) werden für die Räumlichkeiten und Anlagen Gebühren erhoben, wenn Eintritt verlangt und/oder eine Festwirtschaft betrieben wird. Für einen Anlass dieser Art pro Kalenderjahr eines Vereins bzw. der Riege eines Vereins oder einer Organisation werden keine Gebühren erhoben.
	Werden nur kalte Speisen und Getränke abgegeben oder bei Sportveranstaltungen maximal 2 warme Speisen angeboten, gilt dies als Kioskbetrieb und löst keine Gebühren aus. Diese Regelung gilt auch für die Veranstaltungen regionaler und überregionaler Anlässe, sofern der einheimische Verein bzw. die Riege eines Vereins als verantwortlicher Veranstalter auftritt und die Organisation übernimmt.
Gratisbenützung für Kategorie b)	Art. 31 Veranstalter nach Art. 29 Abs. b) können die Räumlichkeiten für einen Anlass pro Jahr gratis nutzen. Für alle weiteren Veranstaltungen werden die Gebühren gemäss Art. 29 Abs. c) erhoben.
Gebührenreduktion für Kategorien a) bis e)	Art. 32 Dauern Veranstaltungen nach Art. 29 Abs. a) bis e) mehr als einen Tag, werden für den ersten Tag die vollen Gebühren und für jeden weiteren Tag um 1/4 oder 1/3 reduzierte Gebühren der jeweiligen Kategorie erhoben (siehe Anhang 1). Der erste und der letzte Tag der Veranstaltung dürfen nicht mehr wie eine Woche auseinander liegen, ansonsten werden sie als einzelne Veranstaltungen gewertet.

Proben	Art. 33 Bei Veranstaltungen nach Art. 29 Abs. a) bis c) können die für den Anlass benötigten Räumlichkeiten und Anlagen während einer Woche vor dem Anlass für Proben unentgeltlich genutzt werden. Jede Räumlichkeit kann dafür maximal 3 Stunden pro Tag genutzt werden. Längere Proben müssen mit den regulären Nutzern der Räumlichkeiten abgesprochen werden.
Auf- und Abbau	Art. 34 Bei Veranstaltungen nach Art. 29 stehen für Auf- und Abbauarbeiten die für den Anlass benötigten Räumlichkeiten und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau <ul style="list-style-type: none"> - an Schultagen: für einen halben Tag vor dem Anlass - an schulfreien Tage: für einen ganzen Tag vor dem Anlass - Abbau <ul style="list-style-type: none"> - an Schultagen: bis 7.30 Uhr am Folgetag der Veranstaltung - an schulfreien Tage: bis 9.00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung <p>Abweichende Zeiten können in der Benützungsbewilligung festgelegt werden.</p>
weitere Kosten	Art. 35 In den Gebühren gemäss Anhang 1 sind die Kosten für die Nutzung der bestehenden Einrichtungen, der Beleuchtung und Heizung enthalten. Nicht enthalten sind die Aufwendungen für das Abkleben des Bodens, Verbrauchsmaterial, Schadenersatz, Geschirrverluste usw. Übersteigt der Aufwand des Hauswärts für die Raumübergabe und -abnahme den ordentlichen Rahmen oder muss er bei Aufbau- und Abbauarbeiten unterstützen, kann dieser Aufwand verrechnet werden.
Strom- und Wasser	Art. 36 Ein speziell hoher Strom- oder Warmwasserverbrauch sowie die Benützung weiterer Räumlichkeiten oder Einrichtungen kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
Ausnahme- und Spezialfälle	Art. 37 Über die Gebühren in Ausnahme- und Spezialfällen sowie über Erlass oder Reduktionen entscheidet der Gemeinderat.

IV Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	Art. 38 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörden bzw. des Hauswärts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder mit Busse bestraft. Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
-------------------	--

Ausserkraftsetzung	Art. 39 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse ausser Kraft gesetzt: Reglement für die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen vom 1. Juli 2019.
Inkrafttreten	Art. 40 Das vorliegende Reglement ist durch den Gemeinderat Böttstein rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt worden. Alle am 1. Januar 2026 noch nicht bewilligten Benützungsgesuche werden gemäss diesem überarbeiteten Reglement behandelt, unabhängig vom Eingangsdatum.

Böttstein, 12. Januar 2026

Gemeinderat Böttstein



Patrick Gosteli
Gemeindeammann



Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Anhang 1 zum Benützungsreglement / Gebührentarif

Gebührentarif für Veranstaltungen gemäss Art. 29

Hallen und Aussenanlagen	Tarif a) Vereine einheimisch	Tarif c) Vereine auswärtige	Tarif d) Firmenanlass intern	Tarif e) Firmenanlass öffentlch	Tarif f) Privatpersonen
Beträge in Schweizer Franken	mit Eintritt und/oder Festwirtschaft	ohne Eintritt und/oder Festwirtschaft	mit Eintritt und/oder Festwirtschaft		
Mehrzweckhalle 2+3 inkl. Bühne und Nebenräumen	300.00	250.00	400.00	--	450.00
Sporthalle 4 inkl. Nebenräume und Schnitzelgrube	250.00	200.00	300.00	--	360.00
Aussenanlagen inkl. Garderoben in der Mehrzweckhalle 2+3	75.00	100.00	130.00	--	100.00
Garderoben in der Sporthalle 4	25.00	30.00	40.00	--	50.00
Kulturhaus Rain inkl. Nebenräume und mobile Bühne	300.00	250.00	400.00	350.00	450.00
Kulturhaus Rain Küche	75.00	75.00	75.00	75.00	75.00
Essraum inkl. Küche	170.00	240.00	240.00	350.00	350.00
Bar	100.00	140.00	140.00	150.00	300.00
Podeste inkl. Füsse und Geländer Bei Verwendung ausserhalb der Schulanlagen Kleindörtingen	gratis	10.00 / Podest	10.00 / Podest	--	--

Tarif a) ohne Festwirtschaft und/oder Eintritt:

Tarif b)

Tarife a) und c):

Tarif d) und e):

Tarife f):

Es werden keine Gebühren erhoben.

Ein Anlass pro Jahr ist gratis. Für jeden weiteren gelten die Tarife gemäss lit. c).

Gebühr gilt pro Veranstaltungstag, für jeden weiteren Tag wird 1/4 der Gebühr erhoben.

Gebühr gilt pro Veranstaltungstag, für jeden weiteren Tag wird 1/3 der Gebühr erhoben.

Gebühr gilt pro Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Tag wird die volle Gebühr erhoben.